
**Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft**

I. Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens zweijährlich, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung).
- (5) Der Aufsichtsrat legt Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften fest. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (*Diversity*) sowie darauf, dass die Bestellung zum Mitglied des Vorstands in der Regel spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Die Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds soll drei Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahrs vor dem Ende der Bestellung bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll der Aufsichtsrat nur beschließen, wenn besondere Umstände vorliegen.
- (6) Der Aufsichtsrat befasst sich im Rahmen seiner Zuständigkeit regelmäßig und mindestens einmal im Kalenderjahr mit Fragen der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit (*Sustainability*) sowie des Umweltschutzes.

§ 2

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung, dieser Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenskonflikte gegenüber dem Präsidium offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in seiner Person soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Aufsichtsratsmitglieder teilen der Gesellschaft unverzüglich mit, wenn sie beabsichtigen, ein Vorstandsmandat in einer börsennotierten Gesellschaft, ein Aufsichtsratsmandat oder den Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder eine Funktion wahrzunehmen, die mit einem Vorstandsmandat, Aufsichtsratsmandat oder einem Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft vergleichbar ist.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, der Knorr-Bremse AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Geschäfte mit Aktien, Schuldtiteln oder sonstigen Finanzinstrumenten der Knorr-Bremse AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen unverzüglich zu melden. Jedes Aufsichtsratsmitglied hält die von der Gesellschaft hierzu erlassenen Richtlinien ein und stellt insbesondere eine rechtzeitige Meldung von entsprechenden Transaktionen an die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung sicher.

§ 3

Verschwiegenheit; Kontakte mit Investoren

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich des Ehrenvorsitzenden haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass von ihm zur Unterstützung einbezogene Mitarbeiter oder Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse

der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten (bzw. in dessen Fall das Präsidium) und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats (bzw. das Präsidium) der Bekanntgabe nicht zustimmt, sind die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten; zudem ist eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Information Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Bei Beendigung des Amtes hat ein Aufsichtsratsmitglied die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen (insbesondere Schriftstücke, Sitzungsprotokolle etc.) dem (ggf. neuen) Aufsichtsratsvorsitzenden ohne Aufforderung zurückzugeben.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht besteht insbesondere auch gegenüber Investoren sowie der Presse, Analysten, Finanzberatern, Banken und Ratingagenturen.
- (5) Die Kontaktpflege zu Investoren und Investorenvertretern, der Presse, Analysten, Finanzberatern, Banken und Ratingagenturen sowie zu sonstigen Dritten obliegt dem Vorstand und den vom Vorstand damit betrauten Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen. Gespräche mit Investoren und Investorenvertretern über aufsichtsratspezifische Themen führt ausschließlich der Aufsichtsratsvorsitzende. Solche Gespräche erfolgen in Abstimmung und in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den Aufsichtsrat in dringenden Fällen ad-hoc und im Übrigen in der auf solche Gespräche folgenden Aufsichtsrats-sitzung über die wesentlichen Inhalte der Gespräche. Bei solchen Gesprächen mit Investoren und Investorenvertreten stellt der Aufsichtsratsvorsitzende gemeinsam mit dem Vorstand sicher, dass alle Aktionäre gleichmäßig informiert werden.

§ 4

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen; zudem müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Aufsichtsrat benennt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium.

- (2) Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die vorstehenden Regeln der Absätze (1) bis (2) sind bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 5

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter ("Erster Stellvertreter"). Er wählt zudem einen weiteren Stellvertreter, auf dessen Wahl § 27 des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung findet ("Weiterer Stellvertreter"). Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung erfolgen, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrates mit dem Vorstand. Er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm und dem gesamten Vorstand Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance-Organisation der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende

unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

- (6) Ein Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und soweit das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden stehen dann dem Ersten Stellvertreter zu. Ist auch dieser verhindert oder verzichtet er gegenüber dem Weiteren Stellvertreter auf die Ausübung der Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, stehen die Rechte und Pflichten dem Weiteren Stellvertreter zu. Die dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehende zweite Stimme haben die Stellvertreter nicht.
- (7) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen. Die zweite Stimme steht ihm nicht zu.

§ 6

Sitzungen; Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr sowie darüber hinaus bei Bedarf einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen.
- (4) Mit der Einladung sind Ort, Zeit sowie die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine

spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen bis zum fünften Tag vor der Sitzung übermittelt werden, sofern nicht ein dringender Fall eine spätere Übermittlung rechtfertigt. Als dringender Fall gilt auch, wenn Gegenstände der Tagesordnung gemäß Satz 1 erst nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

- (5) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats auszuführen. Der Vorsitzende bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung sowie die Art und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Aufsichtsratsmitgliedern soll gestattet werden, an Sitzungen des Aufsichtsrats fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Medien (insbesondere Telefon- oder Videokonferenz) teilzunehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an einer persönlichen Teilnahme gehindert sind.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Abstimmung widerspricht. Diese Mitteilungsfrist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kom-

munikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Absatz (1) oder (2) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (5) Beschlüsse werden regelmäßig in offener Abstimmung gefasst. Soweit die Stimmabgabe per Stimmbotschaft nach Absatz (1) erfolgt, muss diese die Beschlussvorlage bezeichnen und das Votum enthalten.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Auch sonstige Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben werden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (7) Einwände gegen getroffene Beschlüsse wegen mangelhafter Einberufungsformalitäten können nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn

das Aufsichtsratsmitglied, welches einen Einwand geltend machen möchte, an einer Sitzung teilgenommen hat.

§ 8

Teilnahme Dritter an Sitzungen; Hinzuziehung Dritter

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich teil, sofern der Vorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Am Ende der Sitzung des Aufsichtsrats findet grundsätzlich eine Aussprache statt, bei der kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Eine solche Aussprache ist auch durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat es auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- oder sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende kann solche Personen sowie Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder die rechtlichen oder steuerrechtlichen Berater der Gesellschaft sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Die gesetzlich zwingend vorgesehene Teilnahme Dritter bleibt unberührt. Die Kosten für die Hinzuziehung aller genannten Personen trägt die Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann den Ehrenvorsitzenden zu Sitzungen zuziehen.

§ 9

Niederschriften

- (1) In jeder Aufsichtsratssitzung bestellt der Vorsitzende einen Protokollführer, der über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils eine Niederschrift fertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich nach Unterzeichnung in Abschrift zugeleitet. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können auch in der Sitzung im Wortlaut protokolliert, vom Vorsitzenden unterzeichnet und in die Sitzungsniederschrift übernommen werden.
- (2) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden in einer Niederschrift festgestellt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach Unterzeichnung in Abschrift zugeleitet.

- (3) Die Niederschrift nach Absatz (1) oder (2) gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Wird Widerspruch erhoben und gelingt dem Vorsitzenden die Behebung des Widerspruchs nicht, ist über den Widerspruch durch Beschluss zu entscheiden.
- (5) Soweit Beschlüsse in der Sitzung protokolliert worden sind, ist ein Widerspruch gegen das Protokoll nur in der Sitzung möglich.

II. Ausschüsse

§ 10

Allgemeine Regeln für Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse und besetzt diese aus seiner Mitte:
 - a) das Präsidium (§ 11),
 - b) einen Strategieausschuss (§ 12)
 - c) einen Nominierungsausschuss (§ 13), und
 - d) einen Prüfungsausschuss (§ 14).
- (2) Des Weiteren bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Ersten Stellvertreters den nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss ("Vermittlungsausschuss"), dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Erster Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Vermittlungsausschuss nimmt die in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichnete Aufgabe wahr.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Jeder Ausschuss bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit das Gesetz, die Satzung, die Geschäftsordnung oder der Aufsichtsrat keine Regelung treffen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (6) Ein Ausschuss, der anstelle des Aufsichtsrats entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Aufsichtsratsvorsitzende sofern er den Vorsitz des Ausschusses innehat – ausgenommen im Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG (Vermittlungsausschuss nach § 10(2) dieser Geschäftsordnung) – zwei Stimmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ausschuss aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besteht. Die zweite Stimme kann auch im Wege der schriftlichen Stimmabgabe abgegeben werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies wünscht.
- (9) Die Ausschüsse des Aufsichtsrats können zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (10) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in § 6 und § 7 mit Ausnahme der Regelung in § 7(4) Satz 2 und 3 entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Ausschuss etwas anderes bestimmt. Für die Niederschriften der Ausschüsse gelten die Regelungen in § 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses und an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses treten.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinen Stellvertretern und einem weiteren, vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitglied der Arbeitnehmer. Vorsitzender des Präsidiums ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Das Präsidium koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, bereitet die Sitzungen, Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats sowie die Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und überwacht die Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Präsidium beschließt anstelle des Aufsichtsrats über
 - a) die Vornahme von Geschäften zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen, Unternehmungen und Vereinigungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits, soweit sie gemäß § 112 AktG oder anderweitig der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - b) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie zu Aufsichtsratsmandaten eines Vorstandsmitglieds außerhalb der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen; dabei darf das Präsidium der Übernahme eines solchen Aufsichtsratsmandats nur zustimmen, wenn diese auch im Interesse der Gesellschaft liegt; eine Vergütung, die das Vorstandsmitglied für das Aufsichtsratsmandat erhält, wird vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Aufsichtsrats nicht auf die Vorstandsvergütung angerechnet;
 - c) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
 - e) die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft in streitigen Verfahren, in denen die Gesellschaft durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemeinsam oder nur durch den Aufsichtsrat vertreten wird, insbesondere im Falle einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 Satz 2, § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG);

- f) den Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung, soweit die Angelegenheit in die originäre sachliche Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt.
- (4) Das Präsidium berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei bewertet das Präsidium die Führungskräfteplanung des Unternehmens. Dem Präsidium obliegt auch die Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats über Personalmaßnahmen im Vorstand, insbesondere über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, über die einvernehmliche oder einseitige Beendigung dieser Bestellung sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Bei Neubestellungen schlägt das Präsidium dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vor. Dem Präsidium obliegt zudem die Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat insbesondere Vorschläge für die Festsetzung der jeweiligen Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Das Präsidium bereitet ferner Beschlüsse des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie dessen regelmäßige Überprüfung vor.
- (5) Zu strategischen Fragen nimmt der Vorsitzende des Strategieausschusses an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 12

Strategieausschuss

- (1) Der Strategieausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Ersten Stellvertreter und zwei weiteren, vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern der Anteilseigner. Der Ausschussvorsitzende wird auf Vorschlag des Präsidiums von den Mitgliedern des Strategieausschusses gewählt.
- (2) Der Strategieausschuss hat die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben, insbesondere:
- a) Beratung des Vorstands bei der Analyse und Weiterentwicklung der Divisionen Truck und Rail,
 - b) Erörterung neuer Geschäftsideen und möglicher Entwicklungsperspektiven mit dem Vorstand, Beratung zur Strategie für Veräußerungen, Fusionen und Übernahmen einschließlich der Leistungsüberwachung im Anschluss an Transaktionen,

- c) strategische Bewertung der globalen Aufstellung der Knorr-Bremse Gruppe mit Standorten und Gesellschaften sowie Erörterung möglicher Verbesserungspotenziale mit dem Vorstand,
 - d) Unterstützung des Vorstands bei der Entwicklung und Bewertung von Vorschlägen zum Innovationsmanagement des Unternehmens.
- (3) Der Strategiausschuss berät den Aufsichtsrat in grundsätzlichen Fragen der Konzernstrategie einschließlich der geschäftspolitischen und unternehmerischen Ausrichtung des Konzerns. Er bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats in Angelegenheiten von § 12 Abs. 2 vor.
- (4) Die Sitzungen des Strategiausschusses werden vom Vorsitzenden zweimal im Kalenderhalbjahr sowie darüber hinaus bei Bedarf unter Angabe einer mit dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmten Tagesordnung einberufen. An den Sitzungen nehmen der Vorstandsvorsitzende und das jeweils fachlich zuständige Mitglied des Vorstands teil, sofern nicht der Vorsitzende des Strategiausschusses etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Sitzungen des Strategiausschusses werden vom Vorstand über den Vorstandsvorsitzenden vorbereitet, der sich hierbei mit dem Vorsitzenden des Strategiausschusses und dem Aufsichtsratsvorsitzenden abstimmt.

§ 13 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei weiteren, von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall das dienstälteste Ausschussmitglied.
- (2) Der Nominierungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er schlägt dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der gemäß § 4 festgelegten Ziele für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für neue Aufsichtsratsmitglieder vor.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, einem vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitglied der Anteilseigner und zwei vom Aufsichtsrat zu

wählenden Mitgliedern der Arbeitnehmer. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; mindestens eines davon muss unabhängig sein. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

- (2) Bei der Wahl des Ausschussvorsitzenden soll der Aufsichtsrat darauf achten, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt. Er soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär sein und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung weniger als zwei Jahre vor seiner Bestellung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung von Abschlussprüfern sowohl für die Gesellschaft als auch den Konzern sowie für die Bestellung des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben vor. Der Prüfungsausschuss holt anstelle des Aufsichtsrats vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Konzern und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für den Konzern, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss bereitet die folgenden Beschlüsse des Aufsichtsrats vor:
 - a) Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Prüfung und ggf. zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Billigung des Konzernabschlusses, sowie zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung. Hierzu erörtert der Prüfungsausschuss die Prüfungsberichte einschließlich der unternehmensspezifischen, besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sowie dessen Feststellungen mit dem Abschlussprüfer und gibt insoweit Empfehlungen an den Aufsichtsrat;

- b) Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Corporate-Governance-Themen, insbesondere die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über
- a) die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die etwaige Erteilung des Prüfungsauftrags für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung des Halbjahres- und Quartalsfinanzberichts, die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte, und die Vergütung des Abschlussprüfers,
 - b) den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer zur Information über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe (Informationsvereinbarung) sowie zur unverzüglichen Offenlegung von wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse (Offenlegungsvereinbarung),
 - c) sonstige, in direktem Zusammenhang mit den in lit. a) und b) genannten Themen stehende Fragestellungen,
 - d) die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b AktG, außer wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine an dem Geschäft beteiligte nahestehende Person im Sinne von § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrats erteilen den Prüfungsauftrag und schließen die entsprechenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Abschlussprüfer ab.

- (6) Darüber hinaus obliegen dem Prüfungsausschuss die folgenden Aufgaben:
- a) die Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die gesetzlich geregelten Honorargrenzen und die von dem Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie die regelmäßige, mindestens alle zwei Jahre, durchzuführende Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
 - b) Erteilung der Zustimmung zu zusätzlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers sowie ggf. Erarbeitung von Leitlinien für ausdrücklich vorab genehmigte unwesentliche Nichtprüfungsleistungen;

- c) Erörterung von Halbjahres- und etwaigen Quartalsfinanzberichten sowie einer etwaigen prüferischen Durchsicht mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung;
- d) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie sonstige Fragen der Rechnungslegung einschließlich der Erörterung wesentlicher Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden und der Unterbreitung von Empfehlungen an den Gesamtaufsichtsrat in Bezug auf die Beratung des Vorstands zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses;
- e) Fragen des Risikomanagements einschließlich der Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems und der Compliance sowie Befassung mit Fragen der Nachhaltigkeit (*Sustainability*);
- f) Überwachung des internen Verfahrens gemäß § 111a Abs. 2 AktG zur Bewertung, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden; zu diesem Zweck prüft der Prüfungsausschuss einmal im Kalenderhalbjahr Stichproben der Geschäfte mit nahestehenden Personen, die im Rahmen des internen Verfahrens als marktüblich und im ordentlichen Geschäftsgang getätigt eingestuft wurden; dabei sind Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeschlossen, die an einem der geprüften Geschäfte beteiligt waren.
